

ein Gesellschaftsgrundstück angrenzt. Zwischen den beiden Grundstücken ist laut den Messzeichnungen ein gewisser Grenzabschnitt streitig, da das erworbene Grundstück wegen falscher Aufzeichnungen auch einen Teil des Gesellschaftsgrundstück erfasste. Durch den Abschluss des Vertrages über den Grundstücksteil, der der Gesellschaft gehörte, entstand ein Interessenkonflikt zwischen der Gesellschaft und dem Anwalt.

*Aus den Entscheidungsgründen:* Das Gericht erster Instanz wies die Klage mit dem Verweis darauf ab, dass der Kläger seine zweite Einlage nicht geleistet hätte und aus den vorgelegten Beweisen nicht hervortrat, dass er die juristischen Dienstleistungen wirklich erbracht hat. Der Kläger legte gegen die Entscheidung Berufung ein. Die zweite Instanz sprach dem Kläger nur die Hälfte der beantragten Entschädigung zu, da die erste Einlage (juristische Dienstleistung) tatsächlich geleistet worden ist. Gegen die Entscheidung legte die Beklagte eine Berufung ein.

Das Kassationsgericht wies den Fall zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurück. Nach diesem ist der Adressat des Kompensationsanspruchs nicht ermittelt worden - im Falle einer BGB-Gesellschaft seien dies nicht alle Mitglieder, sondern nur diejenigen, die die finanzielle Verantwortung für die Verpflichtungen der Gesellschaft übernommen haben. Darüber hinaus entschied der Oberste Gerichtshof, dass das zweitinstanzliche Gericht die Entscheidung der Anwaltskammer hätte berücksichtigen müssen, nach der der Abschluss des Kaufvertrags über das an das Grundstück der Gesellschaft angrenzende Grundstück durch den Anwalt als interessenskonflikterregend bewertet wurde. An diesem Ergebnis ändert die Tatsache nichts, dass die Gesellschaft durch rechtzeitige und wirksame Maßnahmen (Beschlagnahme des

Vermögens, damit der Anwalt an dem benachbarten Grundstück nicht eingetragen werden dürfte) noch in der Lage war, ihr Ziel (Gebäude) zu erreichen. Diese Umstände wurden nicht ordnungsgemäß untersucht, so dass das Kassationsgericht die rechtliche Begründung der Entscheidung nicht überprüfen konnte.

Nino Kavshbaia

### ► 3 - 6/2020

#### **Verpflichtung zur Benachrichtigung über Beschäftigungspläne**

**1. Die Benachrichtigung über die Ausübung des Rechtes über die Beschränkung bei der neuen Beschäftigung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist vom Willen des Arbeitgebers abhängig, dessen Nichtausübung befreit den Arbeitnehmer aber nicht von der Verpflichtung, den Arbeitgeber über das vertraglich vereinbarte (neue) Arbeitsverhältnis zu informieren.**

**2. Ist der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, Angaben zu den Beschäftigungsplänen zu machen, ist der Adressat sein unmittelbarer Vorgesetzter.**

#### **(Leitsätze des Verfassers )**

Art. 46 des Arbeitsgesetzbuches

Art. 417, 418, 420 GZGB

*OGH, Ent.v. 1. November 2013 № AS-973-914-2012*

*Faktische Umstände:* Nach dem Arbeitsvertrag hatte der Arbeitgeber nach Beendigung des

Vertragsverhältnisses das Recht, das Recht des Arbeitnehmers auf Beschäftigung in den inländischen Finanzinstituten, zu denen auch das Unternehmen des Arbeitgebers gehörte, schriftlich einzuschränken. Die maximale Frist dieser Einschränkung wurde auf 6 Monate festgesetzt, und es wurde auch die monatliche Vergütung des früheren Arbeitnehmers in Höhe des Gehalts festgelegt. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung sollte der Arbeitnehmer eine Vertragsstrafe zahlen. Am 24. März 2011 wurden die Mitarbeiter aufgrund einer persönlichen Erklärung entlassen und am 28. März wurden sie an einem konkurrierenden Finanzinstitut beschäftigt. Der Arbeitgeber hat eine Klage gegen die Arbeitnehmer erhoben und forderte eine Geldstrafe. Die Beklagten haben die Klage nicht anerkannt und darauf hingewiesen, dass der Arbeitgeber sie trotz Kenntnis ihrer Arbeitnehmerpläne nicht schriftlich über die Ausübung des Rechts auf Einschränkung der Beschäftigung informiert habe. Den Angeklagten zufolge war die vereinbarte Höhe der Geldbuße vollkommen unangemessen.

*Aus den Entscheidungsgründen:* Das Gericht wies die Klage ab, gegen die der Kläger Berufung einlegte. Das zweitinstanzliche Gericht ließ das Ergebnis unverändert und wies darauf hin, dass ohne Ausübung des Rechtes der Einschränkung von neuer Beschäftigung diese Beschränkung nicht zustande kommen kann und nicht existierte. Das Berufungsgericht stellte fest, dass die Mitarbeiter des Arbeitnehmers über ihre zukünftigen beruflichen Pläne informiert waren, und ihr direkter Vorgesetzter davon später erfahren hat (innerhalb von zwei Monaten nach seiner Entlassung). Nach Angaben des Berufungsgerichts schloss dieser Umstand einen Verstoß gegen die Verpflichtung des Arbeitnehmers aus - es bestand keine Notwendigkeit, den Arbeitnehmer über zukünftige Pläne zu informieren, wenn er

dies bereits wusste. Der Kläger legte gegen die Entscheidung Berufung ein und wies darauf hin, dass die Meldepflicht vom Arbeitnehmer vor den bevollmächtigten (repräsentativen) Personen des Arbeitgebers (Bank) zu erfüllen sei. Dem Kläger zufolge konnte das Wissen der verschiedenen Arbeitnehmer über die Zukunftspläne der Arbeitnehmer daher nicht dem Arbeitgeber zugerechnet werden, da diese keine Befugnis zur Vertretung der Organisation hatten. Das Kassationsgericht hat der Klage stattgegeben: Die Ausübung des Rechts zur Einschränkung der Beschäftigung ist vom Willen des Arbeitgebers abhängig. Dies befreit aber den Arbeitnehmer nicht von der Verpflichtung, ihn über seine Karrierepläne zu informieren. Die Mitarbeiter sollten zumindest ihren direkten Vorgesetzten über ihren Wunsch informieren, in einer anderen Position beschäftigt zu werden. Entsprechend den Umständen des Einzelfalls erfuhr der Manager ungefähr 2 Monate nach der Entlassung der Mitarbeiter, dass sie bereits bei einem anderen Finanzinstitut arbeiteten, was als Verstoß gegen die Verpflichtung aus dem Arbeitsvertrag anzusehen war.

*Nino Kavshbaia*

#### ► 4 - 6/2020

##### **Verzicht auf das Recht zur Beschäftigungsbeschränkung**

**Die Weigerung des Arbeitgebers, die Kompensation für Beschäftigungsbeschränkung pauschal und im Voraus zu bezahlen, soll als Verzicht auf dieses Beschäftigungsbeschränkungsrecht aufgefasst werden.**

**(Leitsatz des Verfassers)**